II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 26. Mai 1994
zur Änderung der Entscheidung 88/234/EWG zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern im Vereinigten Königreich
(Nur der englische Text ist verbindlich)

(94/336/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3513/93 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 88/234/EWG der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/445/EWG [4], wurden zur Anwendung im Vereinigten Königreich mehrere Einstufungsverfahren eingeführt.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 können Mitgliedstaaten ermächtigt werden, für die auf ihrem Gebiet geschlachteten Schweine eine andere Angebotsform als die in demselben Artikel definierte Standardangebotsform vorzusehen, wenn dies durch Handelsbräuche oder technische Erfordernisse gerechtfertigt ist.

Im Vereinigten Königreich haben technische Gründe im Zusammenhang mit der Anwendung des Einstufungsverfahrens und deswegen auch die Handelsbräuche zur Folge, daß Nieren, Flomen und Zwerchfell nicht entfernt werden müssen. Dem ist bei der Umrechnung des Gewichts auf die Standardangebotsform Rechnung zu tragen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Entscheidung 88/234/EWG wird der nachstehende Artikel 2a eingefügt:

„*Artikel 2a*

Abweichend von der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 angegebenen Standardangebotsform müssen Flomen, Nieren und Zwerchfell nicht vor dem Wiegen und der Klassifizierung entfernt werden. Für die Preisnotierung für geschlachtete Schweine auf einer vergleichbaren Grundlage wird das festgestellte Warmgewicht wie folgt verringert:

— bei bis zu 56 kg schweren geschlachteten Schweinen um 0,7 kg,

— bei 56,5 bis 74,5 kg schweren geschlachteten Schweinen um 1,1 kg und

— bei mindestens 75 kg schweren geschlachteten Schweinen um 1,6 kg."

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Sie gilt ab 1. Juli 1994.

Brüssel, den 26. Mai 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 5.
[3] ABl. Nr. L 105 vom 26. 4. 1988, S. 15.
[4] ABl. Nr. L 208 vom 19. 8. 1993, S. 36.